

„Mehr als ein Dach über dem Kopf“ *International Studierende – Begleitkonzepte und Integration*

Studententag
Bundesverband Katholischer Studentenwohnheime
Hannover 03. Juli 2018

*Vorabinformation zum Studientag am 3. Juli
in Hannover im Rahmen der
Jahrestagung/Mitgliederversammlung*



„Mehr als ein Dach über dem Kopf“

International Studierende - Begleitkonzepte und Integration

Deutschland ist einer der attraktivsten Studienstandorte weltweit. Über 300.000 Studierende ohne deutschen Pass sind derzeit eingeschrieben. Niedrige Kosten und der gute Ruf des deutschen Wissenschafts- und Hochschulsystems sind für junge Menschen aus dem Ausland attraktiv. Sicherheit in Deutschland und die Kostenfreiheit sind zudem garantiert.

Aber wie ergeht es ihnen in Deutschland? Das Ergebnis einer DAAD-Umfrage ist ernüchternd: ***Viele haben Schwierigkeiten, eine Unterkunft oder ein Visum zu bekommen und erleben Alltagsrassismus. Mehr als jeder Dritte bricht das Bachelor-Studium ab.***

In den Kath. Studierendenwohnheimen spüren wir schon seit Jahren die verstärkte Nachfrage nach Wohnraum und schätzen die Chancen und Möglichkeiten der Internationalität, sehen aber auch die Schwierigkeiten während des Studiums und der Wohnzeit.

Ein Problemaufriss soll den Blick auf die Realität der international Studierenden richten. Im zweiten Schritt richten wir den Blick auf uns, es werden Lösungsansätze und best practice Beispiele benannt unter der Frage was hilft uns in unserer Einrichtung im Alltag in der Begleitung der Studierenden während des Studiums.

Ziele des Studientags sind:

- die Teilnehmenden bekommen eine differenzierte Beschreibung zur Situation der Studierenden ohne deutschen Pass
- Sie sind in der Lage und werden befähigt, die Situation kritisch zu reflektieren
- Sie bekommen Anregungen zu Kooperationen
- Sie werden ermutigt, die Studierenden zu begleiten

Als Referenten konnten wir Herrn Thomas Richter-Alender gewinnen. Herr Richter-Alender arbeitet als Hochschulseelsorger im Ökumenischen Zentrum für Studierende in Stuttgart. Er ist zudem Sprecher der Ausländerreferentenkonferenz der Konferenz der Hochschulpastoral (KHP).

Konkrete Fragestellungen sollen sein:

- Welche Unterstützungen gibt es aus dem Umfeld der Hochschulen?
- Welche Formen von finanziellen Unterstützungen insb. für ausländische Studierende sind bekannt, wie kann auf diese zugegriffen werden?
- Welche positiven Erfahrungen existieren im Bereich der katholischen Studierendenwohnheime zur Unterstützung ausländischer Studierender?

Es wäre hilfreich, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studientagung weitere Fragestellung mitbringen würden oder diese ggf. bereits im Vorfeld an die u.g. Kontaktperson zurückmelden würden.

*Ansprechperson für Rückmeldungen und Rückfragen:
Vorstand Bundesverband Kath. Studentenwohnheime e.V.
Konrad von der Beeke / Vorstandsmitglied für Fortbildungen
vonderbeeke-k@bistum-muenster.de / Tel. 0251-495-6600*

„Mehr als ein Dach über dem Kopf“

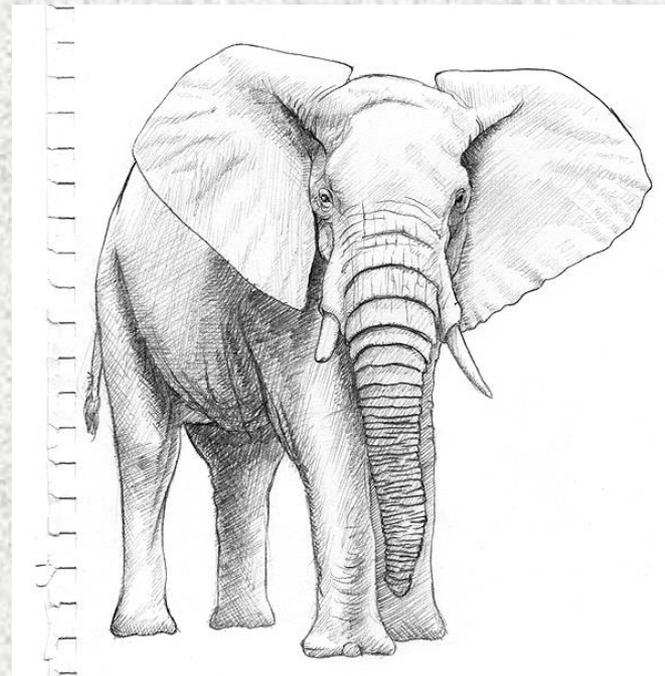
International Studierende – Begleitkonzepte und Integration

Jahrestagung

Bundesverband Katholischer Studentenwohnheime

Hannover 03. Juli 2018

1. **Einführung**
2. **Zahlen**
3. **Warum kommen Menschen zum Studium nach Deutschland?**
4. **Situationen**
 - Studienfinanzierung
 - Wohnsituation
 - Familienstand
 - Studierende mit Kind
5. **Probleme/Stolpersteine**
 - Problematische Studienbedingungen
 - Sprachprobleme
 - Leistungsprobleme
 - Finanzielle Probleme
 - Familiäre Probleme
 - Soziale Isolation
 - Aufenthaltserlaubnis
6. **Fazit**
7. **Hilfsangebote**



1 | Ausländische Studierende, Bildungsausländer und -inländer seit 2009

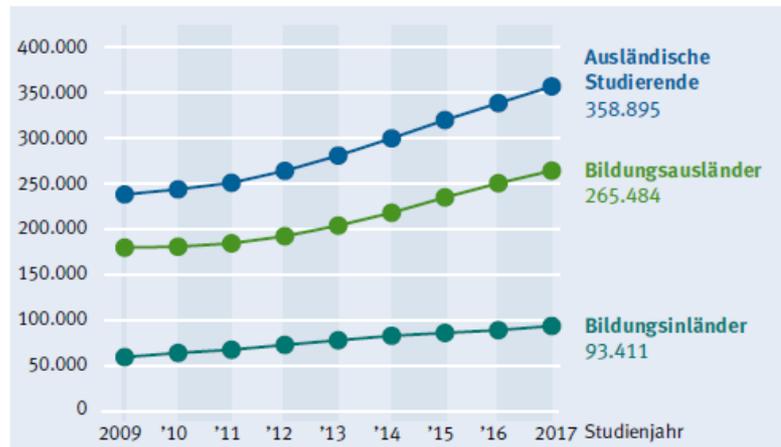


Bild 4.2 Alter der Studierenden nach angestrebtem Abschluss Bildungsausländer(innen), in %

Alter	insg.	angestrebter Abschluss			
		BA	MA	Staats-examen	Prom.
bis 21 Jahre	16	37	2	27	1
22-23 Jahre	17	23	15	20	3
24-25 Jahre	20	12	30	18	5
26-27 Jahre	15	9	20	12	19
28-29 Jahre	10	5	12	7	21
30 Jahre und älter	21	13	21	15	52
Ø Alter in Jahren	26,3	24,1	27,0	25,1	30,9

DSW/DZHW 21. Sozialerhebung

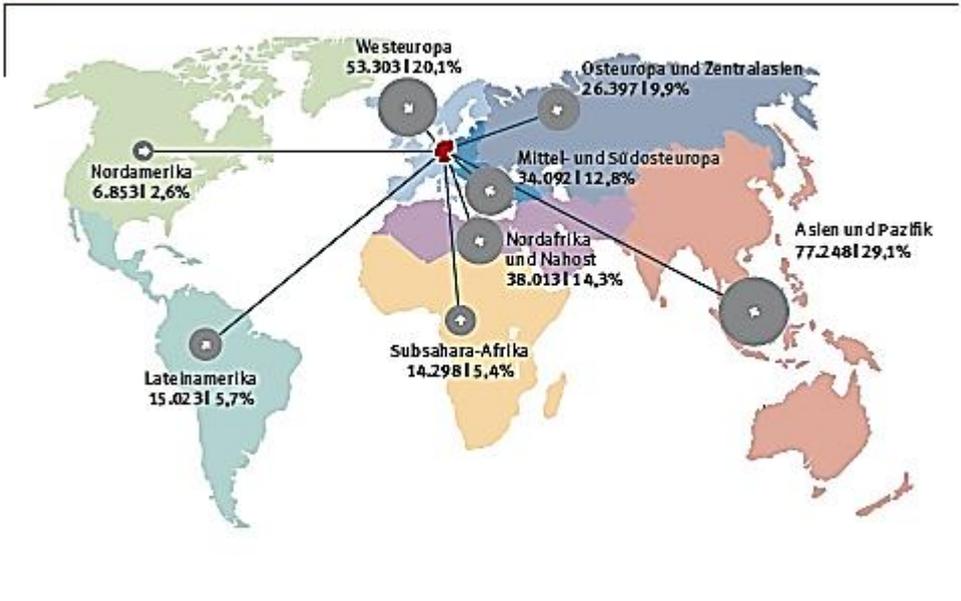
2 | Deutsche und ausländische Studierende nach Hochschulart 2017, Anzahl und in % aller Studierenden an deutschen Hochschulen

Studierende	Gesamt		Universitäten		Fachhochschulen	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Deutsche	2.448.115	87,2	1.560.073	86,1	888.042	89,2
Ausländer	358.895	12,8	251.007	13,9	107.888	10,8
Bildungsausländer	265.484	9,5	197.516	10,9	67.968	6,8
Bildungsinländer	93.411	3,3	53.491	3,0	39.920	4,0



4 | Bildungsausländer nach Herkunftsregion 2017,

Anzahl und in % aller Bildungsausländer an deutschen Hochschulen



5 | Bildungsausländer nach wichtigsten

Herkunftsändern 2017,
Anzahl und in % aller Bildungsausländer
an deutschen Hochschulen

Herkunftsland	Anzahl	Anteil in %
China	34.997	13,2
Indien	15.308	5,8
Russland	11.295	4,3
Österreich	10.575	4,0
Italien	8.550	3,2
Kamerun	7.425	2,8
Frankreich	7.335	2,8
Iran	7.123	2,7
Ukraine	7.000	2,6
Türkei	6.953	2,6
Bulgarien	6.823	2,6
Spanien	6.220	2,3
USA	5.839	2,2
Südkorea	5.575	2,1
Polen	5.339	2,0
Syrien	5.090	1,9
Marokko	5.034	1,9
Indonesien	4.669	1,8
Tunesien	4.489	1,7
Pakistan	4.409	1,7
Insgesamt	265.484	100,0

8 | Bildungsausländer nach Bundesland 2012 und 2017,

☺ Anzahl und in % aller Studierenden im Bundesland

Bundesland	2012		2017		Veränderung der Anzahl 2012–2017 in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Berlin	20.291	13,2	27.733	15,4	36,7
Sachsen	10.358	9,3	15.283	13,7	47,5
Brandenburg	4.952	9,6	6.433	13,1	29,9
Thüringen	3.652	6,8	5.882	11,6	61,1
Saarland	3.197	11,9	3.603	11,6	12,7
Bremen	3.668	11,0	4.115	11,3	12,2
Sachsen-Anhalt	4.592	8,2	6.095	11,2	32,7
Baden-Württemberg	27.384	8,9	37.742	10,4	37,8
Bayern	22.052	6,9	34.553	9,1	56,7
Hessen	17.598	8,4	22.483	9,0	27,8
Hamburg	6.403	7,5	8.639	8,5	34,9
Nordrhein-Westfalen	43.819	7,3	61.154	7,9	39,6
Niedersachsen	11.627	7,2	16.036	7,8	37,9
Rheinland-Pfalz	8.335	7,1	9.253	7,6	11,0
Mecklenburg-Vorpommern	1.946	4,8	2.678	7,0	37,6
Schleswig-Holstein	2.979	5,5	3.802	6,3	27,6
Insgesamt	192.853	8,1	265.484	9,5	37,7

Studienanfänger und Absolventen 2006, 2011 und 2016,

☺ Anzahl und in % aller Studienanfänger bzw. Absolventen an deutschen Hochschulen

	2006		2011		2016	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Studienanfänger						
Deutsche Studienanfänger	281.409	81,6	430.629	83,0	391.396	76,8
Ausländische Studienanfänger	63.413	18,4	88.119	17,0	118.364	23,2
<i>Bildungsausländer</i>	53.554	15,5	72.886	14,1	101.294	19,9
<i>Bildungsinländer</i>	9.859	2,9	15.233	2,9	17.070	3,3
Absolventen						
Deutsche Absolventen	239.713	90,2	353.839	90,2	442.566	90,0
Ausländische Absolventen	25.991	9,8	38.332	9,8	49.112	10,0
<i>Bildungsausländer</i>	20.397	7,7	30.386	7,7	38.593	7,8
<i>Bildungsinländer</i>	5.594	2,1	7.946	2,0	10.519	2,1



Ökumenisches
Zentrum

3. Warum kommen Menschen zum Studium nach Deutschland?

Bild 6.5 Studienbezogene Gründe für ein Studium in Deutschland nach Geschlecht
 Bildungsausländer(innen), Positionen „trifft zu“ und „trifft voll und ganz zu“ auf einer fünfstufigen Skala von „trifft gar nicht zu“ bis „trifft voll und ganz zu“, in %



4. Situationen

Studienfinanzierung

85% der Bildungsausländer sind free-mover

Bild 5.2 Inanspruchnahme und Höhe der Einnahmen je Finanzierungsquelle
Ledige, abschlussmobile Bildungsausländer(innen), Mehrfachnennungen möglich, arithm. Mittel in € für diejenigen mit Einnahmen aus der jeweiligen Quelle

Finanzierungsquelle	2012		2016	
	in %	Beträge in €	in %	Beträge in €
Eltern	62	485	63	509
eigener Verdienst	56	405	50	450
Stipendium	15	602	15	545
Ersparnisse	16	227	22	324
Partner(in)	4	- ¹	4	303
Verwandte, Bekannte	8	196	8	179
Bankdarlehen	8	456	7	424
BAfoG	3	- ¹	3	442
übrige Quellen	3	- ¹	3	469

DSW/DZHW 21. Sozialerhebung

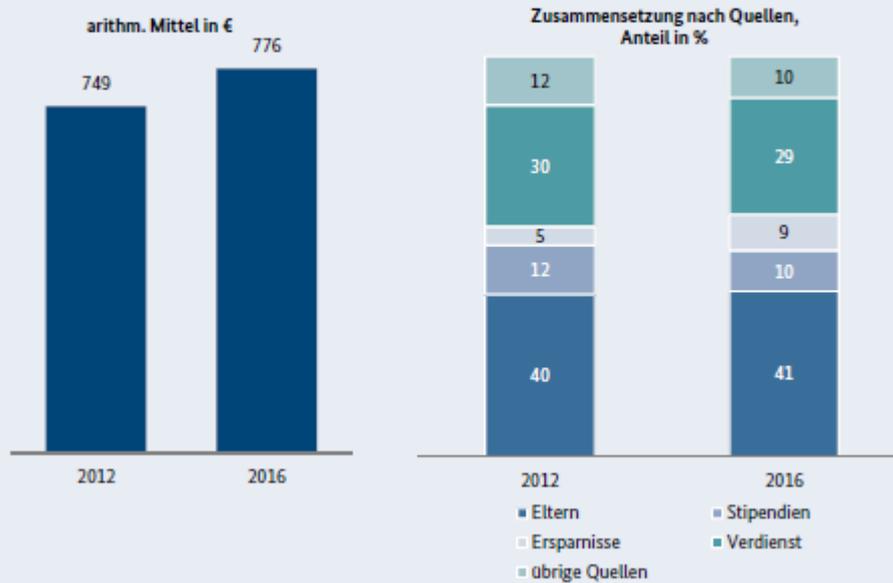
¹ Aufgrund geringer Fallzahl keine Angabe möglich.

Bild 5.3 Finanzierungsquellen nach dem Pro-Kopf-Einkommen im Herkunftsland
Ledige, abschlussmobile Bildungsausländer(innen), Mehrfachnennungen möglich, in %

Finanzierungsquelle	Pro-Kopf-Einkommen im Herkunftsland		
	low+lower middle income	upper middle income	high income
Eltern	53	66	69
eigener Verdienst	51	46	54
Stipendium	11	14	18
Ersparnisse	17	19	29
Partner(in)	3	5	4
Verwandte, Bekannte	5	7	12
Bankdarlehen	10	4	6
BAfoG	1	2	6
übrige Quellen	1	1	6

DSW/DZHW 21. Sozialerhebung

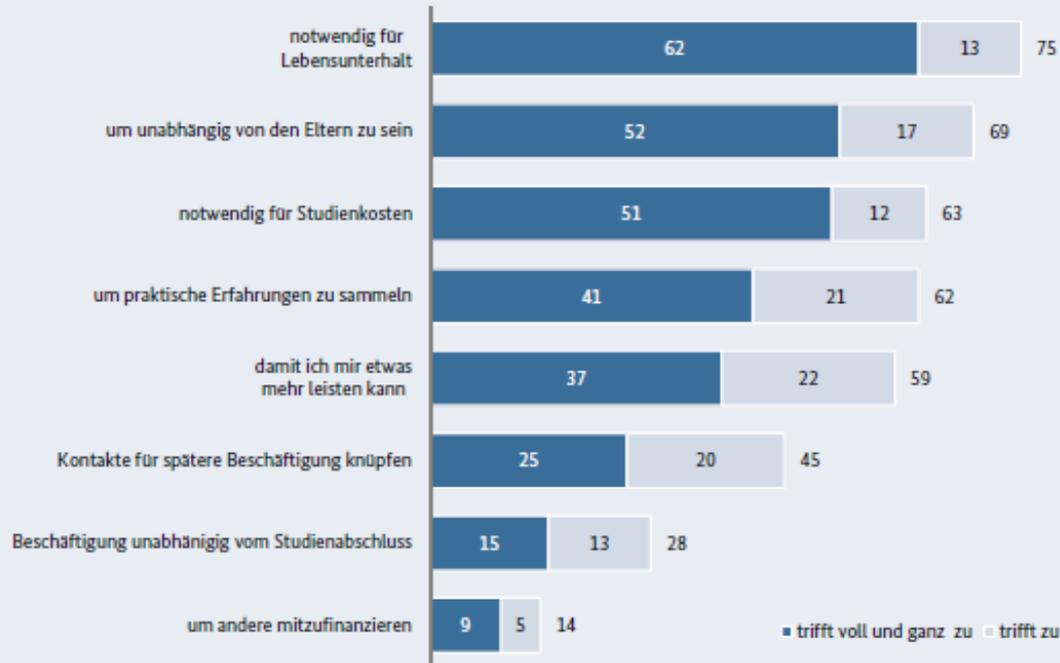
Bild 5.4 Höhe und Zusammensetzung der monatlichen Einnahmen
Ledige, abschlussmobile Studierende



DSW/DZHW 21. Sozialerhebung



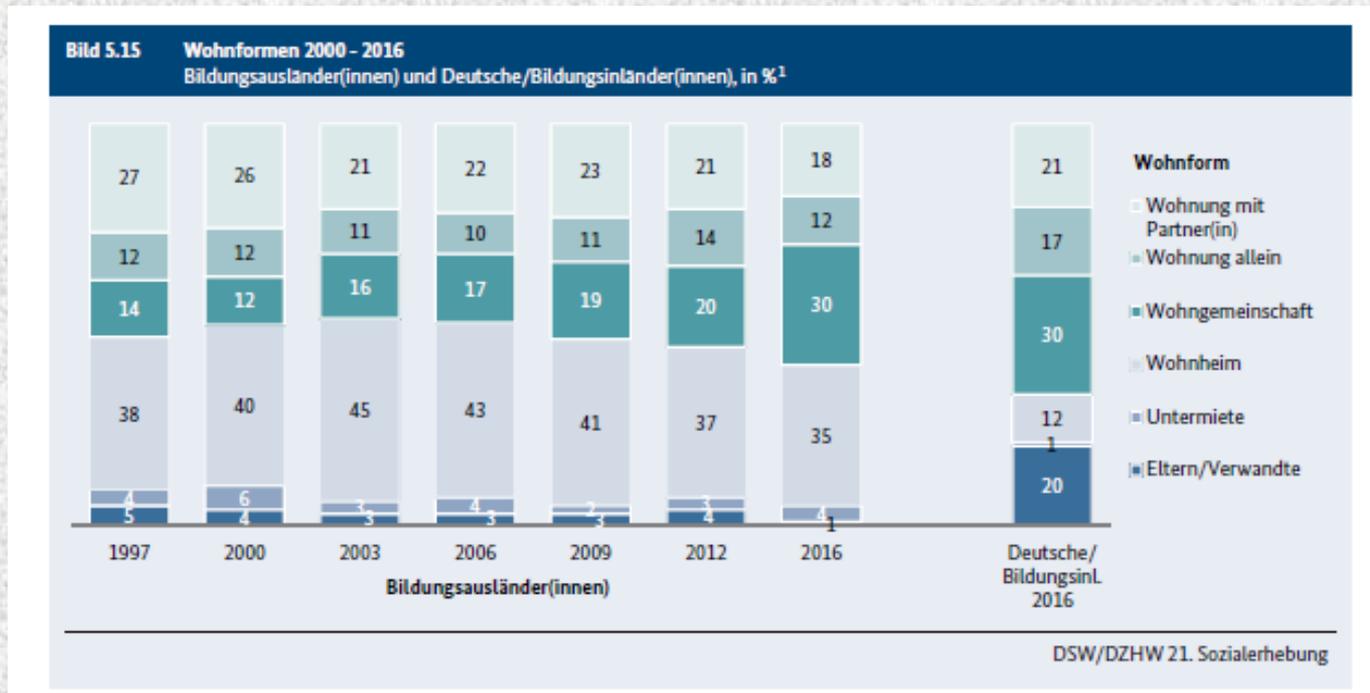
Bild 5.13 Gründe für Erwerbstätigkeit
 Erwerbstätige Bildungsausländer(innen); Positionen 4 und 5 auf einer fünfstufigen Antwortskala von 1 – „trifft gar nicht zu“ bis 5 – „trifft voll und ganz zu“, in %



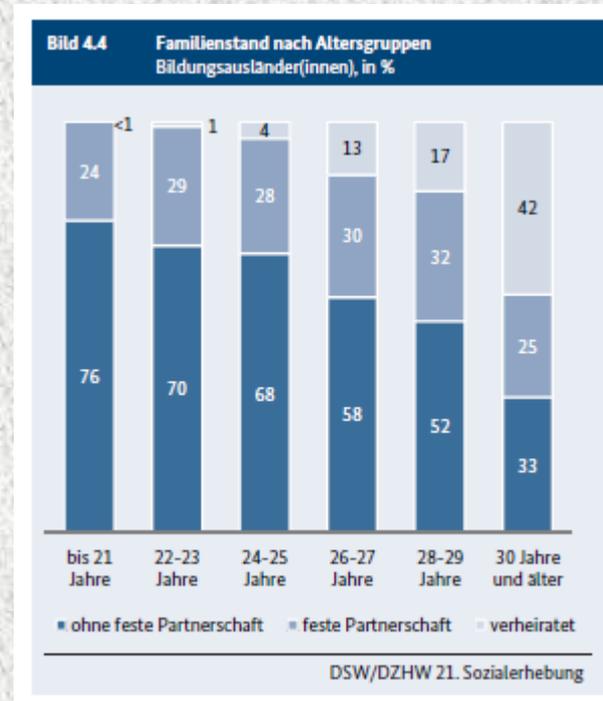
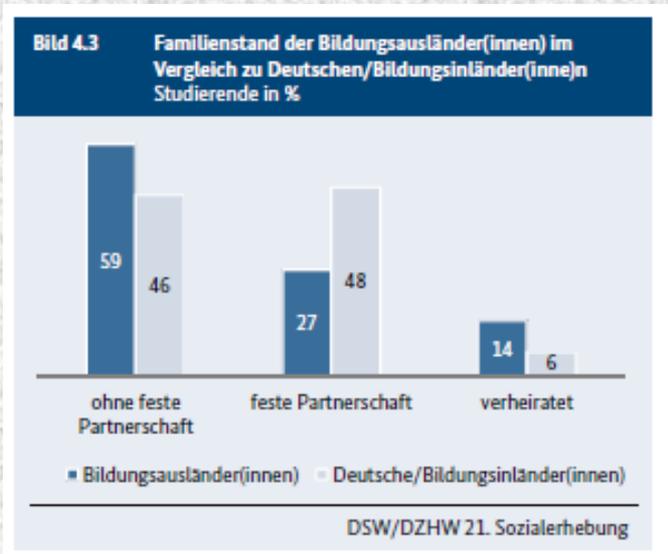
DSW/DZHW 21. Sozialerhebung



Wohnsituation



Familienstand



5. Probleme/Stolpersteine

Problematische Studienbedingungen

Sprachprobleme

Leistungsprobleme

Finanzielle Probleme

Familiäre Probleme

Soziale Isolation

Aufenthaltserlaubnis

Bild 6.8 Schwierigkeiten in Deutschland
Bildungsausländer(innen), Positionen 4 und 5 auf einer
fünfstufigen Antwortskala von 1 = „überhaupt keine
Schwierigkeiten“ bis 5 = „sehr große Schwierigkeiten“,
in %



¹ 2016 erstmals erhoben.

DSW/DZHW 21. Sozialerhebung



Tab. 4 Deutschkenntnisse Internationaler Studierender

	Zuhören	Lesen	Sprechen	Schreiben
Anteil der Internationalen Studierenden mit geringen oder fehlenden Kenntnissen	27 %	24 %	40 %	40 %

Anmerkung: Die Studierenden wurden gefragt, ob sie ihre Deutschkenntnisse im jeweiligen Kompetenzbereich als sehr gut, gut, nicht gut oder nicht vorhanden einschätzen. Die Prozentwerte in der Tabelle bezeichnen den Anteil der Befragten, die ihre eigenen Kenntnisse als nicht gut oder nicht vorhanden einschätzen.

Quelle: Studie Study & Work, SWR Forschungsbereich 2016b

Tab. 2 Studienabbruchquoten im Bachelor-Studium

	Abbruchquote
Studierende ohne Migrationshintergrund	unter 28 %*
Studierende mit Migrationshintergrund	
mit deutschem Pass	28-41 %*
ohne deutschen Pass (Bildungsinländer)	41 %
Internationale Studierende (Bildungsausländer)	41 %

Anmerkung: Die Abbruchquoten wurden auf der Basis des Absolventenjahrgangs 2012 berechnet. Zur Definition der Begriffe (Studierende mit Migrationshintergrund und internationale Studierende) s. Info-Box 1. Für eine detaillierte Darstellung der Abbruchquoten nach Herkunftsland und Geschlecht s. Tab. 8 im Anhang.

Quelle: Heublein et al. 2014: 20; eigene Schätzung*

6. Fazit

Bildungsausländer können neben Problemen, die mit ihrem Status als ausländische Studierende zusammenhängen,

wie Aufenthaltsgenehmigung,
Arbeitserlaubnis,
Anerkennung von Studienleistungen,

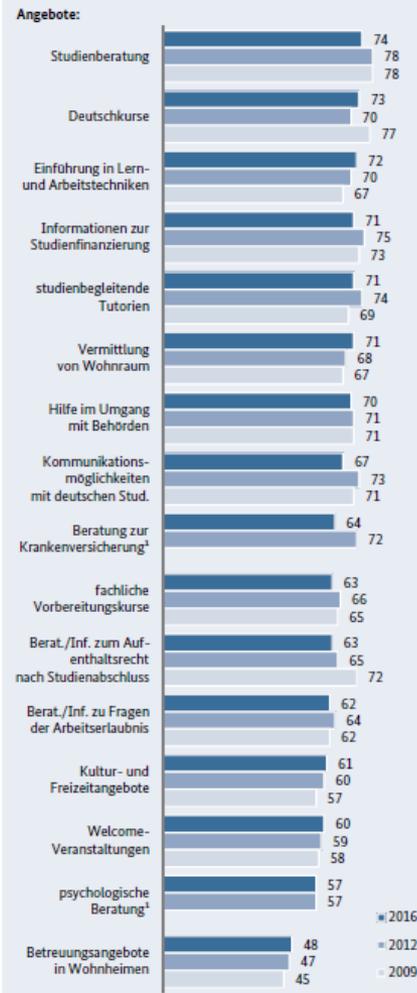
vor allem mit **finanziellen Schwierigkeiten**,
zu hohen Studienanforderungen,
fehlenden Studienorientierungen und
familiären Konflikten konfrontiert sein.



Vermutlich sind bei mindestens der Hälfte der Bildungsausländer so problematische Konstellationen gegeben, dass bei ihnen von einem deutlich erhöhten Abbruchrisiko auszugehen ist

7. Hilfsangebote

Bild 6.11 Wichtigkeit unterstützender Angebote
 Bildungsausländer(innen), Positionen 4 und 5 auf einer
 fünfstufigen Antwortskala von 1 = „überhaupt nicht
 wichtig“ bis 5 = „sehr wichtig“, in %



DSW/DZHW 21. Sozialerhebung

¹ 2009 nicht erhoben.

Bild 6.12 Nutzung von Unterstützungsangeboten
 Bildungsausländer(innen), Mehrfachnennungen möglich, in %

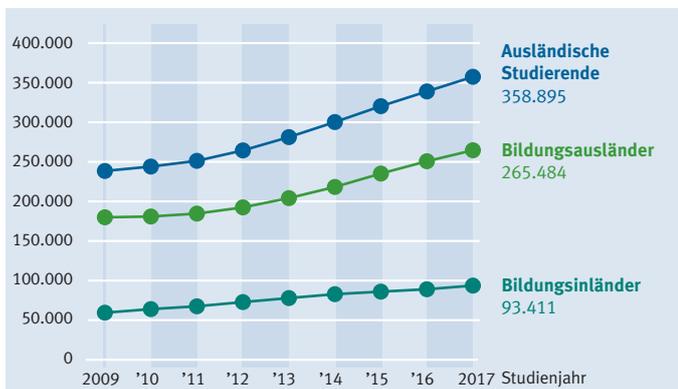


DSW/DZHW 21. Sozialerhebung

¹ 2009 nicht erhoben.



1 | Ausländische Studierende, Bildungsausländer und -inländer seit 2009



2 | Deutsche und ausländische Studierende nach Hochschulart 2017, Anzahl und in % aller Studierenden an deutschen Hochschulen



Studierende	Gesamt		Universitäten		Fachhochschulen	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Deutsche	2.448.115	87,2	1.560.073	86,1	888.042	89,2
Ausländer	358.895	12,8	251.007	13,9	107.888	10,8
<i>Bildungsausländer</i>	<i>265.484</i>	<i>9,5</i>	<i>197.516</i>	<i>10,9</i>	<i>67.968</i>	<i>6,8</i>
<i>Bildungsinländer</i>	<i>93.411</i>	<i>3,3</i>	<i>53.491</i>	<i>3,0</i>	<i>39.920</i>	<i>4,0</i>

3 | Bildungsausländer nach Mobilitätsart seit 2005, Anzahl und in % aller Bildungsausländer an deutschen Hochschulen



Anzahl und in % aller Bildungsausländer an deutschen Hochschulen

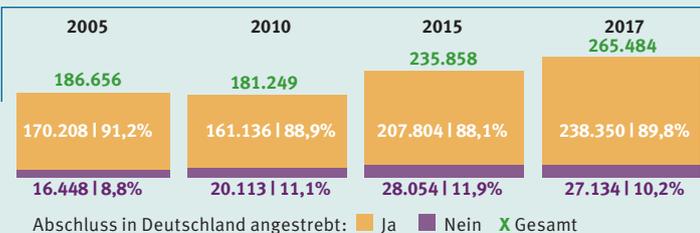


Abb. 1–3

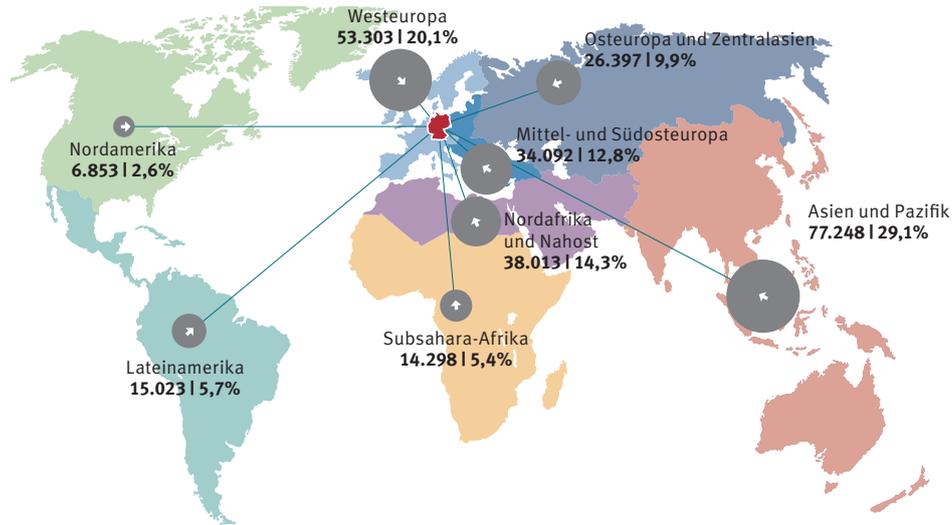
Quelle: Statistisches Bundesamt; DZHW-Berechnungen

Abweichungen von 100 % sind rundungsbedingt.

Als Basis zur Bestimmung der Anzahl von Studierenden wird das Studienjahr verwendet. Die Studierenden des Wintersemesters 2016/17 sind dabei als die Studierenden des Studienjahrs 2017 definiert.

4 | Bildungsausländer nach Herkunftsregion 2017,

Anzahl und in % aller Bildungsausländer an deutschen Hochschulen



Bildungsausländer an deutschen Hochschulen insgesamt 265.484
(einschließlich 257 Studierender, die keiner Herkunftsregion zugeordnet werden konnten)

5 | Bildungsausländer nach wichtigsten

Herkunftsländern 2017,

Anzahl und in % aller Bildungsausländer an deutschen Hochschulen

Herkunftsland	Anzahl	Anteil in %
China	34.997	13,2
Indien	15.308	5,8
Russland	11.295	4,3
Österreich	10.575	4,0
Italien	8.550	3,2
Kamerun	7.425	2,8
Frankreich	7.335	2,8
Iran	7.123	2,7
Ukraine	7.000	2,6
Türkei	6.953	2,6
Bulgarien	6.823	2,6
Spanien	6.220	2,3
USA	5.839	2,2
Südkorea	5.575	2,1
Polen	5.339	2,0
Syrien	5.090	1,9
Marokko	5.034	1,9
Indonesien	4.669	1,8
Tunesien	4.489	1,7
Pakistan	4.409	1,7
Insgesamt	265.484	100,0

6 | Bildungsausländer nach Abschluss- und Hochschulart 2017,

↓ Anzahl und in % aller Bildungsausländer an deutschen Hochschulen

	Gesamt		Universitäten		Fachhochschulen	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Bachelor	96.877	36,5	55.013	27,9	41.864	61,6
Master	94.770	35,7	74.798	37,9	19.972	29,4
Promotion	26.223	9,9	26.203	13,3	20	0,0
Sonstige Abschlussarten	20.480	7,7	18.879	9,6	1.601	2,4
Kein Abschluss angestrebt	27.134	10,2	22.627	11,5	4.507	6,6
Studium insgesamt	265.484	100,0	197.520	100,0	67.964	100,0

7 | Bildungsausländer nach Fächergruppe¹ und Hochschulart 2017,

↓ Anzahl und in % aller Bildungsausländer an deutschen Hochschulen

	Gesamt		Universitäten		Fachhochschulen	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Ingenieurwissenschaften	98.274	37,0	63.540	32,2	34.734	51,1
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	69.123	26,0	43.700	22,1	25.423	37,4
Geisteswissenschaften	32.824	12,4	32.000	16,2	824	1,2
Mathematik, Naturwissenschaften	27.898	10,5	25.951	13,1	1.947	2,9
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	14.426	5,4	13.257	6,7	1.169	1,7
Kunst, Kunstwissenschaft	14.360	5,4	12.068	6,1	2.292	3,4
Agrar-, Forst- und Ernährungswiss., Veterinärmed.	6.034	2,3	4.761	2,4	1.273	1,9
Sonstige	2.545	1,0	2.239	1,1	306	0,5
Fächergruppen insgesamt	265.484	100,0	197.516	100,0	67.968	100,0

Abb. 4–7

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abweichungen von 100 % sind rundungsbedingt.

Als Basis zur Bestimmung der Anzahl von Studierenden wird das Studienjahr verwendet. Die Studierenden des Wintersemesters 2016/17 sind dabei als die Studierenden des Studienjahrs 2017 definiert.

¹

Die Darstellung nach Fächergruppen folgt der neuen Studienfächer-Systematik des Statistischen Bundesamts. So zählt u. a. Informatik jetzt zu den Ingenieurwissenschaften sowie Erziehungswissenschaften und Psychologie zu den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

BILDUNGS-AUSLÄNDER IN DEN BUNDESLÄNDERN

8 | Bildungsausländer nach Bundesland 2012 und 2017,

↓ Anzahl und in % aller Studierenden im Bundesland

Bundesland	2012		2017		Veränderung der Anzahl 2012–2017 in %	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		
Berlin	20.291	13,2	27.733	15,4	36,7	
Sachsen	10.358	9,3	15.283	13,7	47,5	
Brandenburg	4.952	9,6	6.433	13,1	29,9	
Thüringen	3.652	6,8	5.882	11,6	61,1	
Saarland	3.197	11,9	3.603	11,6	12,7	
Bremen	3.668	11,0	4.115	11,3	12,2	
Sachsen-Anhalt	4.592	8,2	6.095	11,2	32,7	
Baden-Württemberg	27.384	8,9	37.742	10,4	37,8	
Bayern	22.052	6,9	34.553	9,1	56,7	
Hessen	17.598	8,4	22.483	9,0	27,8	
Hamburg	6.403	7,5	8.639	8,5	34,9	
Nordrhein-Westfalen	43.819	7,3	61.154	7,9	39,6	
Niedersachsen	11.627	7,2	16.036	7,8	37,9	
Rheinland-Pfalz	8.335	7,1	9.253	7,6	11,0	
Mecklenburg-Vorpommern	1.946	4,8	2.678	7,0	37,6	
Schleswig-Holstein	2.979	5,5	3.802	6,3	27,6	
Insgesamt	192.853	8,1	265.484	9,5	37,7	

9 | Einreisende Erasmus-Studierende

↓ nach Bundesland 2016, Anzahl und in % aller Studierenden im Bundesland

Bundesland	Anzahl	in %
Berlin	2.712	1,5
Bremen	492	1,4
Brandenburg	629	1,3
Sachsen	1.330	1,2
Baden-Württemberg	4.144	1,2
Bayern	4.170	1,1
Saarland	313	1,0
Thüringen	445	0,9
Rheinland-Pfalz	1.011	0,8
Hamburg	766	0,8
Niedersachsen	1.210	0,6
Sachsen-Anhalt	331	0,6
Mecklenburg-Vorpommern	219	0,6
Hessen	1.355	0,6
Nordrhein-Westfalen	3.955	0,5
Schleswig-Holstein	294	0,5
Insgesamt	23.376	0,8

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 16 Studium

(1) Einem Ausländer wird zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21) erteilt, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist. Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums. Studienvorbereitende Maßnahmen sind

1. der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses, wenn der Ausländer zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden ist und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist, und
2. der Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Ein Nachweis hinreichender Kenntnisse der Ausbildungssprache wird verlangt, wenn die Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind noch durch die studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen.

(2) Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten. Sie beträgt mindestens zwei Jahre, wenn der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder wenn für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt. Dauert das Studium weniger als zwei Jahre, so wird die Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer des Studiums erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Zur Prüfung der Frage, ob der Aufenthaltswitzweck noch erreicht werden kann, kann die aufnehmende Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis darf zu einem anderen Aufenthaltswitzweck als dem in Absatz 1 genannten Aufenthaltswitzweck erteilt oder verlängert werden, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Wenn das Studium ohne Abschluss beendet wurde, darf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen als dem in Absatz 1 genannten Zweck erteilt oder verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die in § 16b Absatz 2 genannten Fälle oder nach § 17 vorliegen und die Berufsausbildung in einem Beruf erfolgt, für den die Bundesagentur für Arbeit die Feststellung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 getroffen hat, oder wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht. Während des Studiums soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitzweck als dem in Absatz 1 genannten Aufenthaltswitzweck nur erteilt oder verlängert werden, sofern ein gesetzlicher Anspruch besteht. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche einer diesem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit verlängert, sofern diese Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 von einem Ausländer aufgenommen werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(6) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er von einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung
 - a) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit einer Bedingung verbunden ist, die nicht auf den Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist,
 - b) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit der Bedingung des Besuchs eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden ist, der Ausländer aber den Nachweis über die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nicht erbringen kann oder
 - c) zum Zweck des Teilzeitstudiums zugelassen worden ist,
2. er zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs angenommen worden ist, ohne dass eine Zulassung zum Zweck eines Studiums an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung vorliegt, oder
- 3.Ä ihm die Zusage eines Betriebs für das Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums vorliegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend anzuwenden; die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Beschäftigung nur in der Ferienzeit sowie zur Ausübung des Praktikums.

(7) Einem Ausländer kann auch zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthalt als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung und nicht zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Bevor die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 6 aus Gründen, die in der Verantwortung der Ausbildungseinrichtung liegen und die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen wird, widerrufen wird oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich befristet wird, ist dem Ausländer die Möglichkeit zu gewähren, die Zulassung bei einer anderen Ausbildungseinrichtung zu beantragen.

(9) Einem Ausländer, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt werden, wenn er

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Studium begonnen hat,
2. von einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet zum Zweck des Studiums zugelassen worden ist und
3. einen Teil seines Studiums an dieser Ausbildungseinrichtung durchführen möchte, und er
 - a) im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchzuführen,
 - b) an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder
 - c) vor seinem Wechsel an die Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet das nach Nummer 1 begonnene Studium mindestens zwei Jahre in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betrieben hat sowie der Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet 360 Tage nicht überschreiten wird.

Ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach Satz 1 beantragt, hat der zuständigen Behörde Unterlagen zu seiner akademischen Vorbildung und zum beabsichtigten Studium in Deutschland vorzulegen, die die Fortführung des bisherigen Studiums durch das Studium im Bundesgebiet belegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der in Deutschland durchgeführt wird, erteilt. Absatz 3 gilt entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.

(10) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

(11) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder der Studienbewerbung nach den Absätzen 1, 6 und 7 wird nicht erteilt, wenn eine der in § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 genannten Voraussetzungen vorliegt.



2017 List of Low, Lower-Middle, and Upper-Middle income economies
according to the [World Bank](#)

Low-Income Economies (\$1,025 or less)

Afghanistan	Guinea	Rwanda
Benin	Guinea-Bissau	Senegal
Burkina Faso	Haiti	Sierra Leone
Burundi	Korea, Dem. People's Rep.	Somalia
Central African Republic	Liberia	South Sudan
Chad	Madagascar	Tanzania
Comoros	Malawi	Togo
Congo, Dem. Rep.	Mali	Uganda
Eritrea	Mozambique	Zimbabwe
Ethiopia	Nepal	
Gambia, The	Niger	

Lower-Middle-Income Economies (\$1,026 to \$4,035)

Armenia	Kiribati	Solomon Islands
Bangladesh	Kosovo	Sri Lanka
Bhutan	Kyrgyz Republic	Sudan
Bolivia	Lao PDR	Swaziland
Cabo Verde	Lesotho	Syrian Arab Republic
Cambodia	Mauritania	Tajikistan
Cameroon	Micronesia, Fed. Sts.	Timor-Leste
Congo, Rep.	Moldova	Tonga
Côte d'Ivoire	Mongolia	Tunisia
Djibouti	Morocco	Ukraine
Egypt, Arab Rep.	Myanmar	Uzbekistan
El Salvador	Nicaragua	Vanuatu
Ghana	Nigeria	Vietnam
Guatemala	Pakistan	West Bank and Gaza
Honduras	Papua New Guinea	Yemen, Rep.
India	Philippines	Zambia
Indonesia	Samoa	
Kenya	São Tomé and Príncipe	



38th Annual Conference of the **International Society** for **Clinical Biostatistics**

Vigo, Spain 9-13 July 2017



Upper-Middle-Income Economies (\$4,036 to \$12,475)

Albania	Ecuador	Montenegro
Algeria	Fiji	Namibia
American Samoa	Gabon	Palau
Angola	Georgia	Panama
Argentina	Grenada	Paraguay
Azerbaijan	Guyana	Peru
Belarus	Iran, Islamic Rep.	Romania
Belize	Iraq	Russian Federation
Bosnia and Herzegovina	Jamaica	Serbia
Botswana	Jordan	South Africa
Brazil	Kazakhstan	St. Lucia
Bulgaria	Lebanon	St. Vincent and the Grenadines
China	Libya	Suriname
Colombia	Macedonia, FYR	Thailand
Costa Rica	Malaysia	Turkey
Cuba	Maldives	Turkmenistan
Dominica	Marshall Islands	Tuvalu
Dominican Republic	Mauritius	Venezuela, RB
Equatorial Guinea	Mexico	

DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete (gültig für die Berichtsjahre 2018-2020)¹⁾

Europa	Afrika	Amerika	Asien	Ozeanien
Albanien	nördlich der Sahara	Nord- und Mittelamerika	Naher und Mittlerer Osten	Cookinseln ⁵⁾
Belarus	Ägypten	Antigua und Barbuda ⁴⁾	Irak	Fidschi
Bosnien und Herzegowina	Algerien	Belize	Iran	Kiribati
Kosovo ²⁾	Libyen	Costa Rica	Jemen	Marshallinseln
Mazedonien	Marokko	Dominica	Jordanien	Mikronesien
Moldau	Tunesien	Dominikanische Republik	Libanon	Nauru
Montenegro		El Salvador	Palästinensische Gebiete	Niue
Serbien ²⁾	südlich der Sahara	Grenada	Syrien	Palau ⁴⁾
Türkei	Angola ³⁾	Guatemala		Papua-Neuguinea
Ukraine	Äquatorialguinea	Haiti	Süd- und Zentralasien	Salomonen
	Äthiopien	Honduras	Afghanistan, Islamische Republik	Samoa
	Benin	Jamaika	Armenien	Tokelau
	Botsuana	Kuba	Aserbaidschan	Tonga
	Burkina Faso	Mexiko	Bangladesch	Tuvalu
	Burundi	Montserrat	Bhutan	Vanuatu ³⁾
	Cabo Verde	Nicaragua	Georgien	Wallis und Futuna
	Côte d'Ivoire	Panama	Indien	
	Dschibuti	St. Lucia	Kasachstan	
	Eritrea	St. Vincent und die Grenadinen	Kirgisistan	
	Gabun		Malediven	
	Gambia	Südamerika	Myanmar	
	Ghana	Argentinien	Nepal, Demokratische Bundesrepublik	
	Guinea	Bolivien	Pakistan	
	Guinea-Bissau	Brasilien	Sri Lanka	
	Kamerun	Ecuador	Tadschikistan	
	Kenia	Guyana	Turkmenistan	
	Komoren	Kolumbien	Usbekistan	
	Kongo	Paraguay		
	Kongo, Demokratische Republik	Peru	Ostasien	
	Lesotho	Suriname	China	
	Liberia	Venezuela	Indonesien	
	Madagaskar		Kambodscha	
	Malawi		Korea, Demokratische Volksrepublik	
	Mali		Laos	
	Mauretanien		Malaysia	
	Mauritius		Mongolei	
	Mosambik		Philippinen	
	Namibia		Thailand	
	Niger		Timor-Leste	
	Nigeria		Vietnam	
	Ruanda			
	Sambia			
	São Tomé und Príncipe			
	Senegal			
	Sierra Leone			
	Simbabwe			
	Somalia			
	St. Helena			
	Sudan			
	Südafrika			
	Südsudan			
	Swasiland			
	Tansania			
	Togo			
	Tschad			
	Uganda			
	Zentralafrikanische Republik			

¹⁾ Anpassungen aufgrund aktueller politischer Ereignisse (EU-Beitritte, Staatsneugründungen und/oder Zusammenschlüsse) sind auch innerhalb des angegebenen Zeitraums möglich.

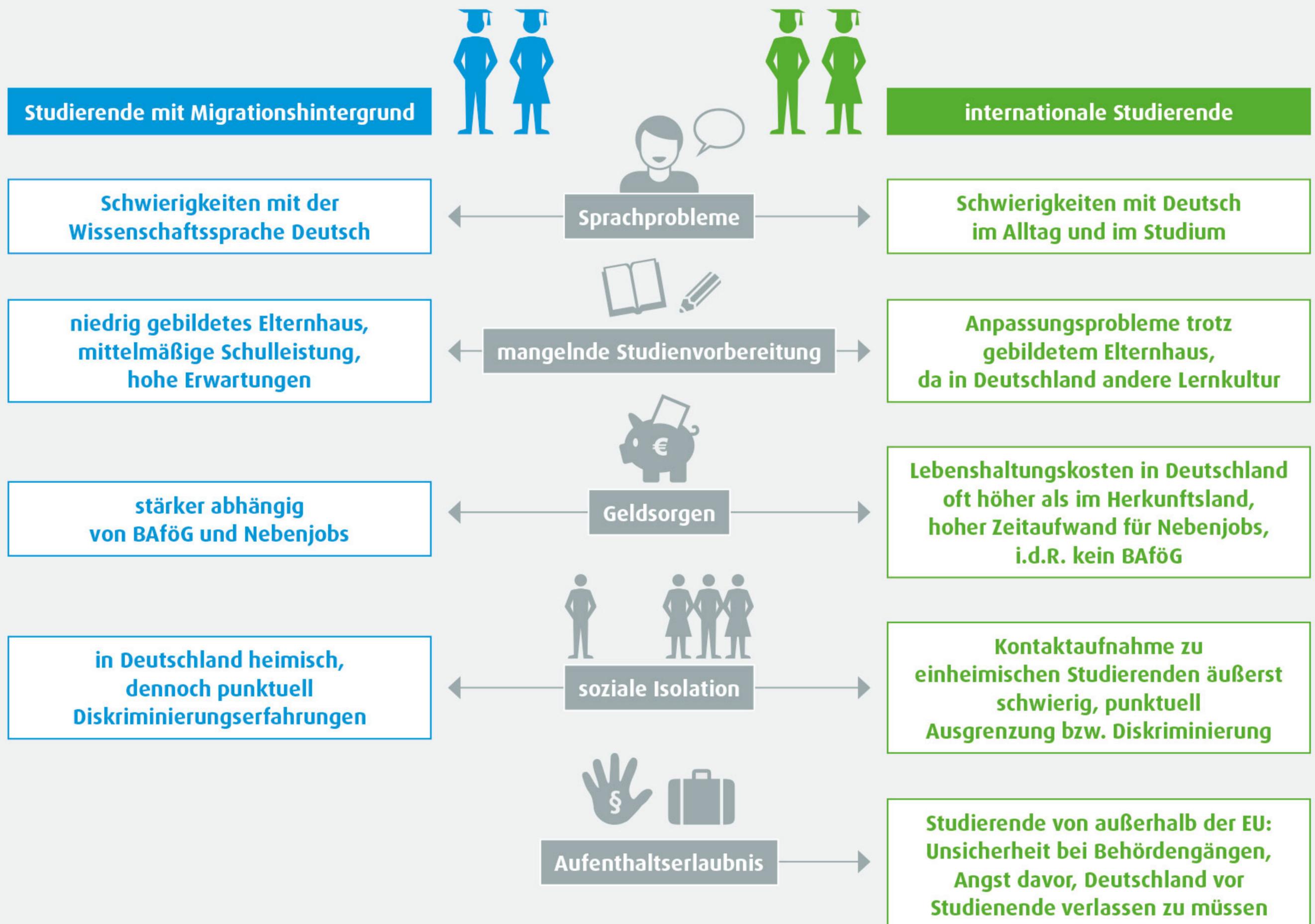
²⁾ Dies impliziert keine rechtliche Position der OECD zum Status von Kosovo.

³⁾ Laut Beschluss der UN-Generalversammlung wird Vanuatu ab dem 04.12.2020 und Angola ab dem 12.02.2021 von der Liste der Entwicklungsländer gestrichen.

⁴⁾ Antigua und Barbuda hat 2015 und 2016 die Einkommensgrenze für Hoheinkommensländer überschritten und Palau hat diese Grenze 2016 überschritten. Wenn sich daran bis 2019 nichts ändert, werden sie ab Berichtsjahr 2021 von der Liste der Entwicklungsländer gestrichen.

⁵⁾ Die Entscheidung über die Graduierung der Cookinseln wird voraussichtlich Anfang 2019 erfolgen.

Studienprobleme von Studierenden mit Migrationshintergrund und internationalen Studierenden



Uni für befreites Beten

Immer mehr Hochschulen sollen religionsfreie Zonen sein. Der gelebte Glaube, heißt es, hat im Wissenschaftsbetrieb nichts verloren. Irrtum, erwidert der Rechtswissenschaftler HANS MICHAEL HEINIG. Der Staat muss das religiöse Bekenntnis seiner Bürger respektieren

Bis vor einigen Jahren gehörten evangelische und katholische Studentengemeinden zum festen Inventar des Hochschullebens. Selbst dass sich einzelne evangelische Universitätsgemeinden in den 1970er-Jahren als linksrevolutionäre Kampfzellen verstanden, konnte ihrer Verankerung in der Universitätswelt nichts anhaben. Doch nun verschiebt sich etwas. Die religionspolitischen Selbstverständlichkeiten der alten Bundesrepublik verblassen auch an den Hochschulen. Zunehmend stellen Leitungsorgane und Allgemeine Studierendenausschüsse (ASten) infrage, ob staatliche Hochschulen auch Orte religiöser Lebenspraxis sein dürfen.

Kirchliche Kreise berichten von Umbrüchen und Traditionsabbrüchen: Studentische Gemeinden können sich mit ihrem Veranstaltungs- und Beratungsangebot nicht mehr wie bislang in Orientierungsveranstaltungen für Erstsemester vorstellen, Flyer dürfen nicht mehr in der Mensa ausgelegt werden, Eröffnungs- und Abschlussgottesdienste für Studierende kommen nicht mehr in den Veranstaltungskalender, Räume werden nicht mehr überlassen. Eine Umfrage unter Evangelischen Studierendengemeinden zeigt kein einheitliches Muster, aber doch einen Trend: Sie verlieren an Akzeptanz. Die Tendenz ist in Großstädten und im Norden ausgeprägter als an kleinen Hochschulstandorten und im Süden.

Fragt man nach den Gründen für die Entwicklung, zeigen sich unterschiedliche Motivlagen: Die Universitätsleitungen werden heutzutage von Naturwissenschaftlern dominiert. Ihnen ist oft ein streng po-

sitivistisches Weltbild eigen. Religion und Vernunft scheinen ihnen nicht zusammenzupassen. Religion hat dann im akademischen Betrieb allenfalls in der Religionswissenschaft einen legitimen Ort.

Bei anderen Beteiligten steht das Unbehagen mit »dem« Islam im Vordergrund. Die Terroranschläge vom 11. September 2001 waren maßgeblich in einem vermeintlichen Gebetskreis an der TU Hamburg-Harburg geplant worden, ohne dass jemand auf das Geschehen aufmerksam wurde. Nun behaupten Akademiker gerne, nicht generalisieren und keine Gruppe unter Pauschalverdacht stellen zu wollen – um genau dieses doch zu tun. Die Terrorzelle an der Universität blieb bis jetzt ein Einzelfall. Zuletzt traten in Europa eher Kleinkriminelle und gescheiterte Existenzen mit geringem Bildungsgrad als islamistische Gefährder in Erscheinung. Doch die Sorge vor Skandalen jeder Art bleibt an den Hochschulen groß. So wurden in den letzten Jahren Räume der Stille geschlossen, weil muslimische Nutzer Studierende anderen Glaubens eigenmächtig des Raumes verwiesen und eine räumliche Trennung nach Geschlechtern durchgesetzt haben. Solche Ereignisse zeigen, so ist dann zu hören, dass Religion besser als Privatsache zu behandeln sei, die an der Hochschule nichts zu suchen habe. Eng verwandt mit einer dieser Schlussfolgerungen ist ein dritter Begründungsstrang für die Zurückdrängung religiös geprägter Geselligkeit aus der Hochschulöffentlichkeit: Die Hochschulen hätten als staatliche Einrichtungen neutral zu sein. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates verbiete es, religiöse Aktivitäten in den Hochschulen zuzulassen.

Spätestens an diesem Punkt sind dann aus staatsrechtlicher Sicht Klarstellungen angebracht: Zur Neutralität verpflichtet ist der Staat selbst, nicht der Bürger. Die dürfen religiös, areligiös oder antireligiös sein und werden in jeder dieser Haltungen und Lebenspraktiken geschützt. Der Staat darf die Ausübung grundrechtlicher Freiheiten auch fördern und unterstützen, ohne hierdurch gegen das Neutralitätsgebot zu verstoßen. Nur diskriminieren darf er nicht.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben bewusst davon abge-

sehen, das französische Modell der Laizität einzuführen. Deshalb wird das Neutralitätsgebot des Grundgesetzes traditionell als wohlwollend-kooperative Trennung verstanden. Das deutsche Trennungsmodell will Religionen und Weltanschauungen aus dem staatlich verfassten öffentlichen Raum gerade nicht ausgrenzen. Diese Deutung ist nicht unumstritten. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2003 in seiner ersten Entscheidung zur Frage, ob eine Lehrerin an staatlichen Schulen aus Glaubensgründen ein Kopftuch tragen darf, betont, die religiös-weltanschauliche Pluralisierung könne Anlass für eine Neubestimmung des Neutralitätsgebotes durch den Gesetzgeber sein. 2015 setzte das höchste deutsche Gericht dagegen einen ganz anderen Akzent. Der Anblick eines Kopftuchs gehöre in Deutschland zum Alltag, also solle auch niemand daran in der Schule Anstoß nehmen. Es gebe keinen Grund, vom bewährten offen-integrativen Neutralitätsverständnis abzuweichen. Allenfalls bei einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens könne von einer Lehrerin verlangt werden, ihre religiösen Belange zurückzustellen. Zu denken ist an Vorbelastungen durch schon vorhandene Konflikte um Religionsfragen in der Eltern- und Schülerschaft. Dann kann das Mäßigungsgebot für Lehrpersonen greifen, um einer weiteren Eskalation entgegenzuwirken.

Übertragen auf die Hochschulen bedeuten diese Grundsätze: Das an den Staat gerichtete Neutralitätsgebot verbietet keineswegs, religiöse oder weltanschauliche Belange von Studierenden zu berücksichtigen. Der Staat des Grundgesetzes ist offen für die Religionen und Weltanschauungen seiner Bürger. Ausdrücklich unterbunden werden dürfen studentische Aktivitäten nur, wenn die Funktionsfähigkeit der Hochschule ansonsten beeinträchtigt ist. Das ist nicht schon deshalb der Fall, weil Religion per se unvernünftig ist und an der auf wissenschaftlich abgesichertes Wissen verpflichteten Universität nichts zu suchen hat. Ein solch streng säkularistisches Weltbild darf sich der Staat gerade nicht zu eigen machen.

Die eigentliche Aufgabe der Hochschulen besteht natürlich darin, wissenschaftlich zu forschen und zu lehren. Eine Universität ist etwas anderes als eine Kirche oder Moscheegemeinde. Doch Hochschu-

len sind auch Lebensorte. Deshalb gibt es dort Mensen, Unisportgruppen, Chöre und Orchester, therapeutische Angebote, Kneipen und Cafés. Warum also nicht auch Gottesdienste und die Lektüre heiliger Texte? Schaut man sich das breite Spektrum der von den Hochschulen unterstützten Freizeitaktivitäten an, bedarf gerade der Ausschluss religiöser Aktivitäten einer besonderen Begründung. Eine grundlose Verbannung wäre eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und damit eine nach Artikel 3 des Grundgesetzes verbotene Diskriminierung. Religiöse Studentengruppen haben deshalb zumindest den Anspruch, wie alle anderen studentischen Initiativen und Kreise behandelt zu werden.

Damit ist kein Freibrief für jeden Unsinn ausgestellt. Gleichbehandlung hat die gegenseitige Anerkennung und wechselseitigen Respekt zur Geschäftsgrundlage. Wer eigenmächtig einen allen Studierenden offen stehenden Raum der Stille in eine streng orthodoxe Moschee verwandelt, hat sein Nutzungsrecht verwirkt. Wer die Hochschule als Plattform nutzen will, um aus religiösem Eifer unsere liberaldemokratische Verfassungsordnung zu bekämpfen, muss dabei nicht noch mit staatlichen Mitteln unterstützt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundgedanken in einer wichtigen Entscheidung zur Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus festgehalten. Er ist auf andere Formen der staatlichen Förderung zu übertragen.

Um wirklich unappetitliche religiöse Gruppen außen vor zu halten, sollten Hochschulen eine Charta mit Grundsätzen erarbeiten, die Gruppen mittragen müssen, wenn sie Räume oder andere Ressourcen nutzen wollen. Zu solchen Grundsätzen sollten etwa der säkulare Charakter der staatlichen Ordnung und ihre demokratische Legitimation gehören, aber auch die Achtung der Religionsfreiheit unter Einschluss des Religionswechsels, die Anerkennung der Würde aller Menschen, die vollständige politische und rechtliche Gleichberechtigung von Mann und Frau oder der Schutz individueller sexueller Selbstbestimmung unter Einschluss der sexuellen Orientierung.

Es wäre jedenfalls einen Versuch wert, sich auf solche Grundlagen des Zusammenlebens zu einigen und eine breite Verständigung zu suchen, bevor Hochschulen zur laizistischen Zone ausgerufen werden. Denn aus der Öffentlichkeit verdrängte Religion ist nicht einfach verschwunden. Sie kommt zurück, ohne sich Fragen nach ihrer sozialen Verträglichkeit oder ihrer Gemeinwohldienlichkeit stellen zu müssen. Das macht sie dann gewiss suspekt und zuweilen auch erst recht gefährlich.

Das an den Staat gerichtete Neutralitätsgebot verbietet keineswegs, religiöse oder weltanschauliche Belange von Studierenden zu berücksichtigen.

Hans Michael Heinig

wurde 1971 in Lüdenscheid geboren. Er ist Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland und Professor für Öffentliches Recht und Staatskirchenrecht an der Universität Göttingen. rl

Illustration: sila5775/fotolia: Foto: Thomas Dorn/laif

<https://www.zeit.de/2017/11/religion-universitaet-beten-verbot-wissenschaft>

Literatur

DZHW, 21. Sozialerhebung, Sonderbericht "Ausländische Studierende in Deutschland 2016"
http://www.sozialerhebung.de/archiv/soz_21_ba-bericht-dt.pdf

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen, Allein durch den Hochschuldschungel, 2017
https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publikationen/2017/Mai/SVR_FB_Hochschuldschungel.pdf

Esser, Maria/Gillessen, Marieke Ergebnisbericht zur Evaluierung des DAAD-Programms „STIBET I und STIBET III Matching Funds“, Berlin 2014
https://www.daad.de/medien/der-daad/medien-publikationen/publikationen-pdfs/2014-06_stibet_00_dokmat_bd76.pdf

DAAD/DZHW: Wissenschaft weltoffen 2017
Bildungsausländer- Studierende an Universitäten und Fachhochschulen 2017 nach Fächergruppen, Studienbereichen sowie Geschlecht.
http://www.wissenschaftweltoffen.de/publikation/wiwe_2017_verlinkt.pdf

DAAD/DZHW: Wissenschaft weltoffen kompakt 2018
http://www.wissenschaftweltoffen.de/kompakt/wwo2018_kompakt_de.pdf

Deutsches Studentenwerk, Eine Frage der Perspektive. Critical Incidents aus Studentenwerken und Hochschulverwaltung, Berlin 2016
https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/dsw-fallbeispiele-digital-druckboegen_0.pdf

KWI Essen duzSpecial Januar 2017. Muslime an deutschen Hochschulen
https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publikationen/KWI_Essen_duzSpecial_Januar_2017.pdf

Hochschulpastoral als Dienst der Kirche im öffentlichen Leben Deutschlands
https://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Die-deutschen-Bischoefe/Erklaerungen-der-Kommissionen/Hochschulpastoral-als-Dienst-der-Kirche-im-oeffentlichen-Leben-Deutschlands.html?info=20907&dl_media=18342

Demchenko, Hanna: „Ich bin anders.“ Empirische Untersuchung zur Befindlichkeit von ausländischen Studierenden an der Hochschule Darmstadt, Darmstadt 2012.

Martin Rötting (Hg.), Die ganze Welt am Campus !?: Kulturelle und religiöse Diversitäten: Situationen und Perspektiven. Berlin 2012

Esser, Bernhard, Kultursensitive Beratung und Dialog, Arbeit und Begegnung mit ausländischen Studentinnen und Studenten, Schwalbach/Taunus 2010

Links

DAAD Stipendiendatenbank

<https://www.daad.de/deutschland/stipendium/datenbank/de/21148-stipendiendatenbank/>

Betreuung & Nachbetreuung internationaler Studierender und Doktoranden

<https://www.daad.de/hochschulen/betreuung/de/>

Alumni-Programm zur Betreuung und Bindung ausländischer Alumni

<https://www.daad.de/hochschulen/betreuung/alumni-programm/de/43944-alumni-programm-zur-betreuung-und-bindung-auslaendischer-alumni/>

Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst

<https://www.kaad.de>

Brot für die Welt

<https://info.brot-fuer-die-welt.de/stipendien>

Ökumenischer Notfonds

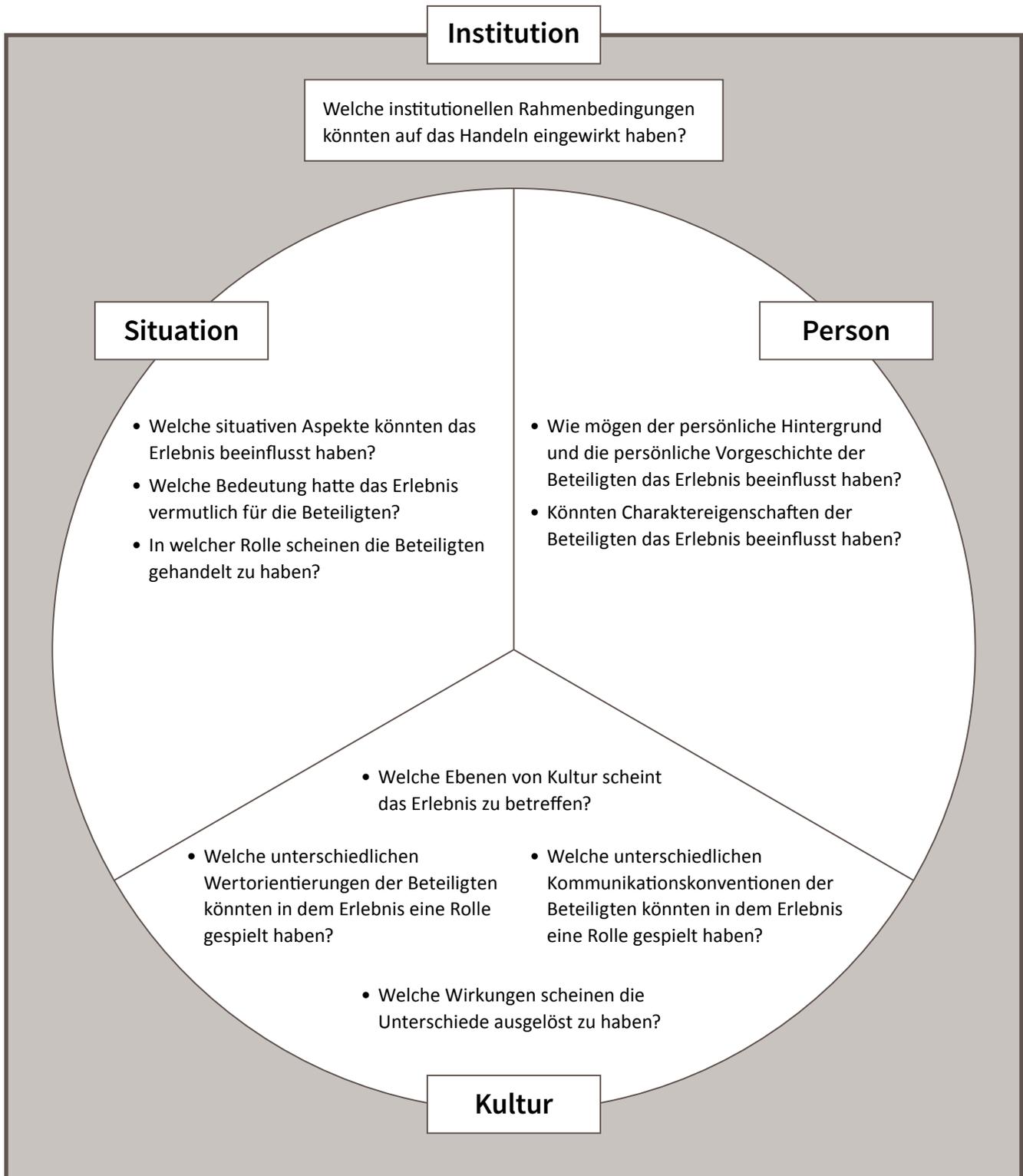
<https://info.brot-fuer-die-welt.de/stipendienprogramm/oekumenischer-notfonds>

STUBE? Das Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa

<http://www.stube-info.de/>

Arbeitsblatt 2: K-P-S-I-Modell mit Leitfragen zur Critical-Incident-Analyse

(K-P-S-I = Kultur-Person-Situation-Institution)



Critical Incidents – Wohnen

Der kaputte Herd



DER FALL

Der Hausmeister, Herr Müller*, findet in seinem Briefkasten einen Reparaturschein von dem chinesischen Studenten Yan*. Darauf steht, dass der Herd in Yans Appartement nicht mehr heiß wird. Der Hausmeister legt ihm daraufhin einen Zettel in den Briefkasten – mit der Nachricht, dass er am folgenden Tag um 8.00 Uhr in sein Appartement kommt. Yan wartet am nächsten Tag ab 8.00 Uhr auf den Hausmeister, doch als dieser bis 9.00 Uhr nicht erscheint, geht er zu seiner Vorlesung. In der Pause spricht er einen deutschen Kommilitonen an und erzählt ihm das Geschehen vom Vormittag. Der Kommilitone ermutigt Yan, erneut einen Zettel in den Briefkasten zu werfen, da der Hausmeister sicher aufgrund von anderen Arbeiten die Verabredung vergessen hat. Am Nachmittag des Tages legt er

Herrn Müller also erneut einen Reparaturschein in den Briefkasten und vermerkt darauf, dass der Herd immer noch kaputt sei. Herr Müller begibt sich da-

raufhin am folgenden Tag um 8.00 Uhr zum Appartement von Yan, um den Herd zu reparieren. Yan öffnet weder beim ersten noch

beim zweiten und dritten Klopfen. Herr Müller nimmt an, dass der Student aufgrund seiner Vorlesungen das Appartement bereits verlassen hat. Er öffnet die Tür mit seinem Zweitschlüssel. Yan liegt noch im Bett und schläft. Der Hausmeister spricht den Studierenden an: „Ey, Du da im Bett, aufstehen! Ich will Deinen Herd reparieren. Dass darf ja wohl nicht wahr sein, dass Du im Bett liegst, wenn Du weißt, dass ich vorbeikomme“. Yan wird wach und erschreckt sich sehr, springt aus dem Bett, zieht sich etwas an und lässt den Hausmeister seinen Herd reparieren. Als Herr Müller wieder geht, lässt er einen verstörten Yan zurück.

* Namen geändert



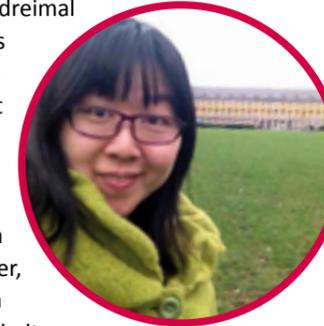
DIE PERSPEKTIVEN

Jianxia Zhang

aus Peking in China, hat Jura an der Universität Münster studiert und war in dieser Zeit von 2008 bis 2011 als Tutorin im Studentenwerk Münster aktiv.

Der Hausmeister hat nur dreimal geklopft und sich nicht als Hausmeister zu erkennen gegeben. Der Student hat meiner Meinung nach das Recht, die Tür nicht zu öffnen. Wenn ich mich in die Lage des Studenten versetze, bin ich sehr sauer, weil der Hausmeister den ersten Termin nicht eingehalten

hat – ohne Begründung oder Rückmeldung. Ich bin auch sehr unzufrieden, weil der Hausmeister keinen neuen Termin mit mir vereinbart hat, sondern einfach in mein Appartement gekommen ist. Das ist ohne Ankündigung und ohne Zustimmung passiert. Obwohl die Mitarbeiter im Studentenwerk vertrauenswürdig sind, möchte ich nicht, dass sich fremde Menschen ohne meine Zustimmung in meinem Appartement aufhalten. Für Yans Verhalten gibt es mehrere Gründe: Für chinesische Studierende ist der Herd sehr wichtig. Chinesen essen normalerweise drei warme Mahlzeiten am Tag, deshalb möchte er, dass der Herd so schnell wie möglich repariert wird. Den zweiten Zettel schreibt er vielleicht, weil er nicht noch einmal einen Termin mit dem Hausmeister vereinbaren möchte. Ein chinesisches Sprichwort heißt übersetzt: „Bringe dich nicht in unnötige Schwierigkeiten, es ist besser, Ärger zu vermeiden“. Chinesische Studierende kennen das deutsche Recht nicht so gut, sie wissen nicht, ob der Hausmeister das Appartement ohne Termin betreten darf. Sicher spielen auch die Sprachkenntnisse eine Rolle: Yans Deutsch ist wohl noch nicht gut genug, um mit dem Hausmeister zu diskutieren oder zu streiten. Vor allem chinesische Studierende haben Angst davor, zu diskutieren – wegen der deutschen Sprache und aus psychologischen Gründen.



Yunqing Dong

aus Qingdao in China, studiert seit 2012 Maschinenbau an der Technischen Universität München.

Beide haben Fehler gemacht, aber den größeren hat der Hausmeister gemacht. Nachdem er am ersten Tag nicht gekommen ist, denkt Yan am zweiten Tag wahrscheinlich, dass der Hausmeister kein pünktlicher Typ ist, dass er wieder irgendwann nach 9.00 Uhr kommt. Deswegen ist er beim zweiten Mal nicht vor 8.00 Uhr aufgestanden (es kann aber durchaus auch sein, dass er einfach nur verschlafen hat). Ich finde den Hausmeister nicht höflich. Er kommt beim ersten Mal überhaupt nicht. Beim zweiten Mal, als er in das Zimmer „einbricht“, ist er auch ziemlich unhöflich. Yan hat sich natürlich erschrocken und er hat keine Ahnung, wie er damit umgehen soll. Mit seinen Deutschkenntnissen ist er wahrscheinlich nicht in der Lage, so eine komplizierte Situation zu meistern. Es ist noch schwieriger, wenn jemand schnell spricht und sein Deutsch einen Akzent hat. Deswegen schweigt Yan und lässt den Hausmeister einfach seinen Herd reparieren. In China darf man nicht einfach in ein Zimmer einbrechen, auch nicht, wenn man Hausmeister ist. Wir verhalten uns nicht spontan, wir denken zuerst und handeln dann. Deshalb ist der Hausmeister wohl schon mit

der Reparatur fertig, bevor Yan wieder einen klaren Kopf hat. Herr Müller hat vermutlich schon viele schlechte Erfahrungen mit internationalen Studierenden gemacht, z.B. dass sie meistens unpünktlich sind. Jetzt nimmt er an, dass Yan wieder so ein „typischer internationaler Student“ ist und seine schlechten Erfahrungen werden automatisch wieder aktiviert. So gesehen ist es auch verständlich, dass er nicht höflich ist. Das hört sich nicht so gut an, aber aus meiner Sicht ist es so.



Critical Incidents – Wohnen

Die schmutzige Küche



DER FALL

Hassan* aus Bangladesch hat Glück, er bekommt ein Zimmer in einem neuen privaten Studentenwohnheim und empfindet es als große Ehre, zu den Erstbewohnern zu gehören. Da möblierter Wohnraum sehr knapp ist, ist es besonders wichtig, die Vermieter nicht zu verärgern. Deshalb werden alle neuen internationalen Studierenden nach ihrer Ankunft im Rahmen der allgemeinen Einführung darum gebeten, pfleglich mit ihren jeweiligen Zimmern umzugehen, d.h. regelmäßig zu putzen, zu lüften und den Müll zu entsorgen. Nach nur sechs Wochen erhält die Mitarbeiterin im Housing Office der Hochschule eine empörte E-Mail des Vermieters – mit zahlreichen Fotos im Anhang: Die brandneue Küche ist sehr verschmutzt, vor allem in die Herdplatten ist der Schmutz bereits tief eingebraunt. Sie können nicht mehr gereinigt werden. Die Mitarbeiterin spricht Hassan darauf an und zeigt ihm die Fotos. Hassan ist sich jedoch keiner Schuld bewusst.

* Name geändert

DIE PERSPEKTIVEN

Syeda Samira Sadeque

ist Autorin, Dichterin und Journalistin aus Dhaka, Bangladesch. Im Herbst 2015 war sie für drei Monate als Stipendiatin des Instituts für Auslandsbeziehungen (ifa) bei „Democracy Reporting International“ in Berlin tätig. Aktuell arbeitet sie als Reporterin für die „Dhaka Tribune“.

Die Situation ist problematisch, solange Hassan bestreitet, dass er etwas falsch gemacht hat. Wenn der Vermieter empört war und Beweisfotos an die Universität geschickt hat, nehme ich an, dass ein beträchtlicher Schaden entstanden ist. Meinem Verständnis nach sollte Hassan auf jeden Fall seine Version der Geschichte erzählen. Ich kann Hassans sozio-ökonomischen Hintergrund nicht einschätzen. Kommt er jedoch aus einer Familie der Mittelschicht oder der unteren Mittelschicht in Bangladesch, ist es wahrscheinlich, dass er an Haushaltshilfen gewöhnt ist, die immer aufgeräumt und geputzt haben. Er könnte sich auch angegriffen fühlen, weil er sich im Kontext einer anderen Kultur eingeschüchtert fühlt. Es ist schwer, die Verschmutzung der Küche völlig zu leugnen, weil Fotobeweise vorliegen. Wenn er sich dennoch keiner Schuld bewusst ist, liegt das meiner Meinung nach daran, dass er verängstigt ist und sich deshalb entschieden hat, eine Abwehrhaltung einzunehmen. Er könnte Angst



vor einer möglichen Sanktionierung seitens der Behörden haben – etwas, das in Bangladesch nicht unüblich ist. Die Menschen können dort in solchen Angelegenheiten sogar handgreiflich werden. Wie schon erwähnt: Unter denjenigen in Bangladesch, die das Privileg der Bildung genießen, gibt es oft die Einstellung, dass die Haushaltspflichten entweder von der Hausfrau oder einer bezahlten Haushälterin erledigt werden müssen. Ich glaube, dass diese Haltung in Hassans Fall definitiv zutrifft.

Liton Ruknuzzaman

kommt aus Bangladesch und studiert Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Münster. Er war Tutor beim Studierendenwerk Münster.

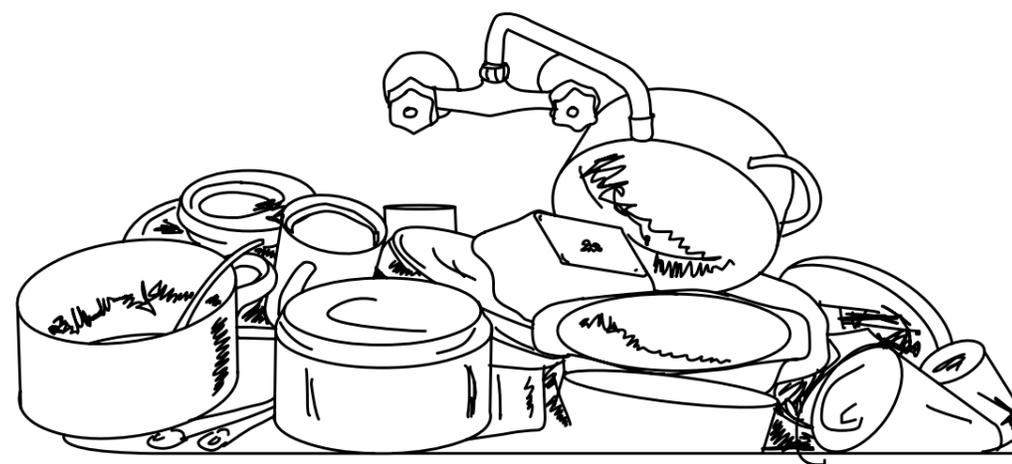
Ich kann mir die Situation in der brandneuen Küche richtig gut vorstellen, meiner Vermutung nach teilen sich alle Bewohner diese Küche. Es ist natürlich erforderlich, dass man die Küche, nachdem man sie benutzt hat, so verlässt, wie man sie vorgefunden hat. Aber in diesem Fall kann man niemandem einen Vorwurf machen, weil man nicht weiß, wer die Schuld hat. Meiner Meinung nach müssen alle Bewohner, inklusive Hassan, die Herdplatten bezahlen. Normalerweise gibt es keine nachvollziehbaren Gründe, warum man ausgerechnet Hassan angesprochen hat. Es könnte daran liegen, dass man ein falsches Bild von seinem Land (Bangladesch) hat. Ich würde die Situation nicht auf einen kulturellen Hintergrund beziehen, weil man die Verschmutzung der Umwelt und anderer Bereiche nicht kulturell herleiten kann.



Karol Kruk

kommt ursprünglich aus Polen. Er hat in Hamburg Geschichte, Politikwissenschaften und Osteuropastudien studiert und arbeitet seit drei Jahren beim Studierendenwerk Hamburg, in der Abteilung Wohnen.

Es ist schwer zu sagen, ob Hassan für den Zustand der Küche verantwortlich ist. Sie wird sicher von mehreren Studierenden gleichzeitig genutzt, daher könnten auch andere sie verschmutzt haben. Der Vermieter kann nur so handeln, weil er sich sicher ist, dass Hassan der Schuldige ist. Das bedeutet aber entweder, dass er es nachweisen kann oder dass er davon ausgeht, weil für ihn kein anderer Mieter in Frage kommt. Menschen mit bestimmtem kulturellen Hintergrund wird in Deutschland oft unterstellt, dass sie die deutschen Hygienestandards bzw. Reinigungsprinzipien nicht kennen. Nach meiner Erfahrung mit Studierenden aus verschiedenen Ländern, die ich in den vergangenen zehn Jahren sammeln durfte, kann ich solche Probleme keiner einzelnen Kultur oder Nationalität zuordnen. Wir müssen in unserem Arbeitsalltag oft Studierende darauf aufmerksam machen, dass sie sich mit dem Mieten eines Zimmers auch dazu verpflichten, sich an Reinigungsdiensten zu beteiligen. Einige Studierende tun es trotzdem nicht und denken sich immer wieder Ausreden aus. Andere gehen davon aus, dass eine Putzfrau kommt. Oft wissen internationale Studierende nicht, welche Reinigungsmittel wie zu benutzen sind, weil sie anders aussehen als zuhause. Und viele Studierende mussten zuhause noch nie putzen, weil das immer jemand für sie gemacht hat. Das ist aber sicher nichts, das man einer bestimmten Kultur zuordnen kann.



Critical Incidents – Wohnen

Die Daunendecke



DER FALL

Ben*, ein US-amerikanischer Student, wohnt während seiner Teilnahme an einer Sommeruniversität zur Untermiete in einem vollmöblierten Wohnheimzimmer. Vor seiner Abreise ist er darauf bedacht, das Zimmer so zu verlassen, wie er es vorgefunden hat. Er räumt auf, putzt den Zimmerboden und wäscht die Bettwäsche – samt Daunendecke. Als die deutsche Studentin Anna*, die eigentliche Mieterin des Zimmers, zurückkehrt, muss sie feststellen, dass ihre neue Daunendecke durch das Waschen in der Maschine ruiniert ist. Sie ärgert sich sehr über Ben und möchte die Decke von ihm ersetzt bekommen. Ben weigert sich jedoch, da er das Zimmer in einem sauberen Zustand verlassen hat und es keinen Warnhinweis gab, dass die Decke nicht in der Maschine gewaschen werden darf. Die Mitarbeiterin der Wohnheimverwaltung, die in die Auseinandersetzung einbezogen wird, erhält folgenden Kommentar von Ben: „Ich hatte den Eindruck, dass der Raum vor der Abreise gereinigt werden sollte und ich nahm an, dass das auch das Bettzeug beinhaltete. Leider gab es keine Warnhinweise, dass die Decken speziell behandelt werden sollten, und wie bei uns in den Staaten üblich, wurden sie in der Waschmaschine gewaschen.“

* Namen geändert



DIE PERSPEKTIVEN

Bethany Guse

aus Northfield, Minnesota, studierte 2015 in Konstanz.

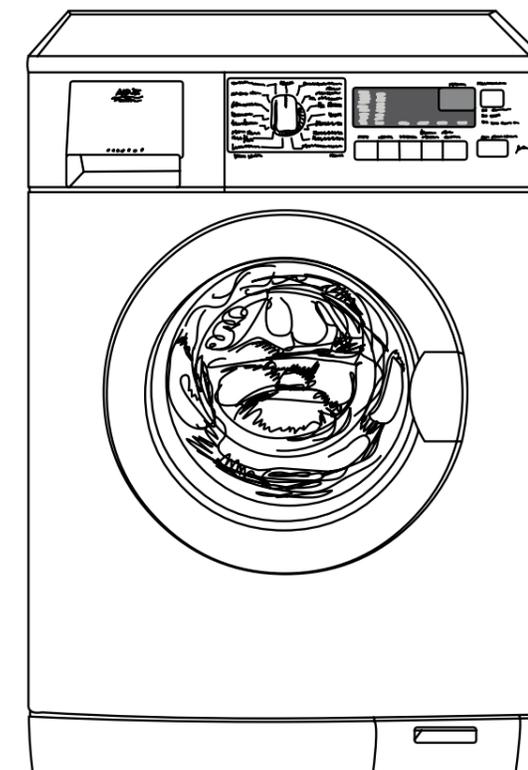
Der amerikanische Student war ein Zwischenmieter und vor seinem Auszug hat er alles geputzt, eben auch die Daunendecke. Als sie ruiniert war, wollte die deutsche Studentin natürlich eine neue haben. Man kann in den USA die Daunendecken waschen, weil sie anderes Material enthalten, keine Federn. Die Leute haben normalerweise waschbare „Comforters“ oder „Quilts“. Ich verstehe zwar, dass er die Daunendecke gewaschen hat, aber nicht, dass er sich weigert, eine neue zu kaufen. Vielleicht denkt er so, weil Fairness und klare Erwartungsäußerungen wichtige Teile der amerikanischen Kultur sind. Niemand hat ihm gesagt, dass er die Daunendecke nicht waschen sollte, also wusste er es nicht, und er fühlt sich nicht im Unrecht.



Mari Arneson

aus Northfield, Minnesota, studierte 2013/14 in Flensburg.

Meine Mutter hat mir immer gesagt, dass ein Zimmer, nachdem ich dort war, immer besser aussehen soll als vorher. Also nicht so, wie ich es vorgefunden habe, sondern besser. Deswegen hat der amerikanische Student die Daunendecke gewaschen. Dieses Sprichwort ist ein wichtiger Teil unserer amerikanischen Kultur. Wir sind mit diesem Sprichwort aufgewachsen. Dass Ben die Decke gewaschen hat, ist für mich ganz normal und respektvoll. Vielleicht konnte er nicht sehen, dass die Daunendecke ruiniert war und hat sie deshalb nicht ersetzt, bevor die deutsche Studentin zurückgekommen ist. Allerdings verstehe ich nicht ganz, weshalb er sie später nicht ersetzen wollte. Er hat Recht, wenn er sagt, dass die Decke keinen Warnhinweis hatte. Deswegen wusste er auch nicht, dass sie nicht in der Waschmaschine gewaschen werden darf. Trotzdem finde ich es nicht höflich, dass er sich weigert, sie zu ersetzen.



Critical Incidents – Wohnen

Die Hausordnung



DER FALL

Lian* und Yunbo* aus China wohnen seit mehreren Semestern in einer WG in einem Wohnheim des Studentenwerks – zusammen mit zwei deutschen Studierenden, mit denen sie sich gut verstehen. Beide haben bereits in China studiert und dort in einem ähnlichen Wohnheim gelebt. Nun gibt es Ärger mit dem Hausmeister, Herrn Appelt*. Immer wieder schreibt er ihnen Nachrichten und fordert sie auf, den Flur freizuräumen. Das stünde auch so in der Hausordnung, an die sie sich zu halten hätten. Die Hausordnung hänge gut sichtbar für alle im Hausflur und müsse befolgt werden. Lian und Yunbo verstehen nicht, warum der Hausmeister sich so aufregt. Nach der dritten Erinnerung sind die beiden genervt. Sie haben doch nichts falsch gemacht. Solange die Mitbewohner nichts dagegen haben, ist es doch in Ordnung!

* Namen geändert

DIE PERSPEKTIVEN

Fanjie Kong

aus China, studierte von 2009 bis 2014 Elektro- und Informationstechnik an der Universität Hannover. In dieser Zeit arbeitete er als Tutor im Studentenwerk Hannover.

Die Situation zeigt den Kulturunterschied zwischen China und Deutschland. Um ehrlich zu sein, ich habe auch nicht verstanden, warum wir den Flur freiräumen müssen? Liegt es daran, dass wir die WG sauber halten müssen? Oder ist es so, dass wir im Brandfall dann besser fliehen können? Hinweise stünden in der Hausordnung, aber es wird kein Grund angegeben. Wäre ich Lian oder Yunbo, würde ich zum Hausmeister gehen und nachfragen. Auf der anderen Seite verstehe ich die beiden auch nicht so richtig. Warum sollten sie böse sein? Wie das Sprichwort sagt: „Wenn man in Rom ist, macht man es wie die Römer“. Da die beiden nun in Deutschland sind, müssen sie die Regel befolgen und den Flur freiräumen. Es lohnt sich nicht, sauer zu sein.



Zizun Wang

aus China, hat neben seinem Studium als Wohnheimtutor in den Studentenwerken Halle und Thüringen gearbeitet. Er hat sein Masterstudium in Miniaturisierter Biotechnologie an der Technischen Universität Ilmenau erfolgreich absolviert und ist zurzeit auf Jobsuche.

Angenommen, es stehen viele Schuhe durcheinander im Flur: Meiner Meinung nach sollten die Bewohner ein bisschen aufräumen, zumindest sollten sie die Schuhe in ein Regal stellen. Aber es gibt wohl ein Kommunikationsproblem zwischen den chinesischen Studierenden und dem Hausmeister. Viele Hausmeister sind nett und offen für kulturelle Unterschiede. Es ist allerdings nicht vorteilhaft, wenn ein zurückhaltender Hausmeister nur Ermahnungen schreibt, statt direkt mit den Studierenden zu sprechen. Zu den kulturellen Hintergründen kann ich nichts sagen. Nicht nur Chinesen, auch Deutsche freuen sich nicht besonders, wenn sie Ermahnungen bekommen. Trotzdem sie gegen die Hausordnung verstoßen, sollte der Hausmeister den Studierenden in Ruhe erklären, was passieren könnte, wenn sie sich weiter so verhalten, z.B. bei einem Brand. Wenn der Hausmeister freundlich mit ihnen spricht, werden die meisten Studierenden Verständnis haben.



Zöhre Aikemu

aus Urumqi in China, hat Jura an der Universität Münster studiert und promoviert zurzeit an der Universität Siegen. In Münster war sie Wohnheimtutorin und hat sich besonders um internationale Studierende mit Kind gekümmert.

In China gibt es auf dem Campus in den Wohnheimen kaum Einzelzimmer und keine Küchen. Normalerweise leben vier bis sechs Studierende in einem Zimmer. Jungen und Mädchen haben getrennte Wohnheime. Im Mädchenwohnheim arbeiten zwei bis drei alte Damen schichtweise, für Jungen natürlich alte Herren. Wir haben eine gute Beziehung zu unseren alten Damen, auch zu den Putzfrauen. Manchmal stellen wir unsere Müllsäcke vor die Tür, vergessen aber sie mitzunehmen. Die Putzfrauen erledigen das dann, ohne zu schimpfen. Aus Dankbarkeit helfen wir ihnen ab und zu. Ich finde, jedes Problem könnte gelöst werden, wenn die Wohnheim-Seite mehr Verständnis hätte. Als internationale Studentin kann ich beide Seiten gut verstehen. Natürlich sollte man als Bewohner die Wohnheimordnung kennen, aber wenn man zum ersten Mal in ein fremdes Land kommt, hat man Angst vor allem, ist sehr sensibel. Man kennt niemanden, ist ohne Eltern, Verwandte, Freunde und fühlt sich sehr einsam. Auch aufgrund der fremden Sprache kann man die eigene Meinung nicht so gut erklären. Deshalb bitte ich die Hausmeister um ein bisschen mehr Verständnis.



Empfehlung von Zöhre Aikemu:

Wenn die Studierenden aus Vergesslichkeit Müllsäcke vor der Tür stehenlassen, sollte der Hausmeister geduldig mit ihnen reden. Als Tutorin habe ich den Studierenden beim Neueinzug immer die Ruhezeit und das Flurfreiräumen aus Brandschutzgründen erklärt. Die Wäscheständer im Hausflur kann man leider nicht vollständig vermeiden, vor allem nicht bei Studierenden mit Kindern, weil es keinen Balkon gibt. Wäscheständer im Flur sind nicht gut, wegen des Brandschutzes und der Putzfrau. Beim Müttertreffen fanden wir eine Lösung: Die Mütter können den Wäscheständer am Abend im Flur stehen lassen, aber am nächsten Tag müssen sie ihn früh wegräumen.

Ingo Sefrin

arbeitet seit 28 Jahren mit Studierenden und seit zehn Jahren als Hausmeister im Studentenwerk Dresden, Geschäftsbereich Zittau/Görlitz.

Grundsätzlich ist die Frage zu klären, warum das in der Hausordnung steht. Sicher nicht, um unsere Studierenden zu ärgern, sondern um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Zum einen ist der Flur immer der Fluchtweg im Brandfall. Gut, dass im Fallbeispiel auch zwei deutsche Mitbewohner auftauchen. Auch diese haben meistens kein Verständnis für Flucht- und Rettungswege. Ich beschreibe meinen Studierenden immer das Horrorszenerario, dass nachts um halb drei der Feuersalarm ausgelöst wird, die Elektrik nicht mehr funktioniert und sie völlig verschlafen den Weg nach draußen finden müssen. Gegenstände auf dem Flur erzeugen eine Sturzgefahr, welche letztendlich zur Panik führen kann. Der zweite Aspekt ist, dass Gegenstände auf dem Flur auch eine erhöhte Brandlast bedeuten. Unsere Zimmer sind zwar meistens mit Brandschutztüren ausgerüstet, aber durch zusätzliche Gegenstände in den allgemeinen Räumen werden Feuer genährt. Das Verfahren im Fallbeispiel ist aus meiner Sicht natürlich nicht korrekt. Bei Hinweisen an die Studierenden sollte man für Nachfragen immer auch den persönlichen Kontakt anbieten, sei es in den Sprechzeiten, via E-Mail oder mit einer gesonderten Terminvereinbarung. Wir wollen, dass unsere Studierenden gerne einziehen, sich bei uns wohlfühlen und gesund wieder ausziehen.

